

# RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs5;

AVG §63 Abs3;

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Selbst wenn die Berufungsbehörde dem Besch ohne gesetzlichen Anlaß aufträgt, eine fehlende Begründung seiner Berufung nachzubringen, hätte dies ein subjektives Recht des Besch auf Sacherledigung seines außerhalb der Rechtsmittelfrist ergänzten Rechtsmittels nicht begründen können (Hinweis E 23.10.1986, 86/02/0087). Eine nachgebrachte Begründung des Berufungsantrages des Besch ist daher unbeachtlich.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020070.X05

## Im RIS seit

29.08.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)